

Technische Universität Dresden

Grundordnung

Vom 24.09.2015

Die vorliegende Ordnung wurde gemäß § 13 Absatz 2 SächsHSFG vom Erweiterten Senat in der Sitzung am 09.09.2015 im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen.¹ Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat die Ordnung am 27.05.2016 mit Maßgaben genehmigt, die in der Anlage dieser Ordnung bekannt gemacht werden.²

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Tradition
- § 2 Rechtsstellung der Universität
- § 3 Aufgaben
- § 4 Erprobung neuer Organisationsformen
- § 5 Gliederung
- § 6 Mitglieder und Angehörige
- § 7 Senat
- § 8 Erweiterter Senat
- § 9 Hochschulrat
- § 10 Rektorat
- § 11 Rektorin bzw. Rektor sowie Prorektorinnen und Prorektoren
- § 12 Kanzlerin bzw. Kanzler
- § 13 Kommissionen und Beauftragte
- § 14 Bibliothekskommission
- § 15 Fakultätsrat
- § 16 Dekanin bzw. Dekan
- § 17 Dekanat
- § 18 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden
- § 19 Öffentlichkeit und Geschäftsordnung
- § 20 Rechte und Pflichten der Organmitglieder sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger
- § 21 Wahlen und Amtszeiten
- § 22 Ehrenpromotionen
- § 23 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrenmedaille
- § 24 An-Institut
- § 25 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten

¹ Die Paragraphen in den Fußnoten beziehen sich auf das Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086).

² Vgl. Maßgabe 4 der Anlage

- § 26 Besondere Berufungsverfahren
- § 27 Verkürzte Berufungen
- § 28 Evaluationsverfahren zur Erprobungsklausel
- § 29 Bekanntmachung
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang

Anlage: Maßgaben der Genehmigung der Grundordnung der Technischen Universität Dresden durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 27.05.2016

§ 1 Name und Tradition

(1) Die Universität trägt den Namen Technische Universität Dresden.³ Sie führt ein eigenes Siegel.

(2) Die Technische Universität Dresden ist eine ingenieur- und naturwissenschaftlich geprägte Volluniversität mit geistes- und gesellschaftswissenschaftlichem sowie medizinischem Fächerspektrum.

(3) Die Technische Universität Dresden richtet sich nach ihrem Leitbild.

(4) Folgenden Fakultäten wird ein eigener Name zuerkannt:⁴
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“, Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus.

§ 2 Rechtsstellung der Universität

(1) Die Technische Universität Dresden ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.⁵

(2) Sie nimmt ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihr nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung übertragen worden sind (Weisungsaufgaben).

(3) Sie regelt ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz nach den Grundsätzen dieser Ordnung.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Technische Universität Dresden nimmt ihre Aufgaben in Forschung und Lehre in dem besonderen Bemühen um die gemeinsamen Grundlagen und die Verflechtung der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, Natur- und Technikwissenschaften sowie der medizinischen Wissenschaft wahr. Sie strebt an, in der Vielfalt ihrer Fachgebiete die Interdisziplinarität der Wissenschaften zu fördern und zur Integration der Wissenschaften beizutragen.

(2) Die Technische Universität Dresden trägt den besonderen Anforderungen der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der berufsbezogenen und allgemeinen Weiterbildung durch die Entwicklung geeigneter Studienangebote und Forschungsprojekte Rechnung.

(3) Die Technische Universität Dresden steht für Weltoffenheit und Toleranz. Sie trägt zu einer Willkommens- und Anerkennungskultur für ihre Mitglieder, Angehörigen und Gäste bei, pflegt und fördert die internationale Zusammenarbeit sowie den internationalen Austausch.

³ § 3 Absatz 3

⁴ § 3 Absatz 3 Satz 2

⁵ § 2 Absatz 1

(4) Mit den Ergebnissen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit trägt die Technische Universität Dresden zur wissenschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung bei; sie berücksichtigt dabei in besonderem Maße die Belange der Stadt und des Raumes Dresden sowie des Freistaates Sachsen. Zu diesem Zweck kooperiert sie mit Einrichtungen und Verbänden des öffentlichen Lebens und der privaten Wirtschaft. Eine besondere Form der Vernetzung mit Partnern aus Wissenschaft und Kultur ist „Dresden Research and Education Synergies for the Development of Excellence and Novelty“ (DRESDEN-concept). Das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus und andere medizinische Einrichtungen leisten in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dresden einen wesentlichen Beitrag zur Krankenversorgung im Raum Dresden und darüber hinaus.

(5) Die Technische Universität Dresden verpflichtet sich, den Fragen des Schutzes und der Gestaltung der Umwelt besondere Aufmerksamkeit zu widmen und durch ihre Arbeitsweise eine Vorbildfunktion zum aktiven Umweltschutz anzustreben.

(6) Die Technische Universität Dresden ist sich der Bedeutung der Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen hinsichtlich Geschlecht, Ethnizität, Gesundheit, sozialer Herkunft, Religiosität, sexueller Identität und Alter bewusst. Die Technische Universität Dresden sieht in der Vielfalt Bereicherung und Chance, fördert diese und setzt sich aktiv für die Verhinderung von Diskriminierungen ein. Sie engagiert sich für ein Gleichgewicht zwischen beruflichen und familiären Anforderungen sowie für tatsächliche Chancengleichheit und Inklusion aller Mitglieder und Angehörigen.

(7) Die Technische Universität Dresden vermittelt den Studierenden Bildungsinhalte zum verantwortungsvollen Handeln gegenüber ihren Mitmenschen, der Gesellschaft und Umwelt. Durch den Hochschulsport fördert sie die sportliche Betätigung ihrer Mitglieder und Angehörigen.

§ 4

Erprobung neuer Organisationsformen

(1) Um Synergien in Lehre, Forschung und Verwaltung zu generieren und zu nutzen, wird die Erprobung neuer Organisationsformen ermöglicht. Dazu können die Bereiche in der Rechtsform als Zentrale Einrichtungen (Bereiche Typ I) weiterentwickelt und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultätsräte Bereiche des Typs II gebildet werden, die insbesondere im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz sowie in dieser Grundordnung Fakultäten zugeordnete Aufgaben erfüllen. Diese Bereiche machen von den Abweichungsmöglichkeiten des Absatzes 3 (Erprobungsklausel) Gebrauch. Der in der Grundordnung verwendete Begriff bezieht sich auf diese Bereiche, sofern nicht ausdrücklich davon abgewichen wird. Soweit die Grundordnung nicht ausdrücklich anderes regelt, gelten insbesondere die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Grundordnung sowie sonstiger Ordnungen der Technischen Universität Dresden über die Fakultäten für die Bereiche und die Vorschriften über Fakultätsorgane für die Bereichsorgane entsprechend.

(2) Jeder Bereich gibt sich vorbehaltlich des folgenden Absatzes eine Ordnung nach § 13 Absatz 4 SächsHSFG, die Näheres zum Aufbau, den Zuständigkeiten der Organe und den Verfahrensabläufen regelt. Die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes sind dabei zu gewährleisten. Die Ordnung eines neu zu gründenden Bereichs wird durch Beschlüsse der jeweiligen Fakultätsräte mit Genehmigung des Rektorats im Rahmen der Zustimmung zur Bereichsbildung erlassen.

(3) Die Technische Universität Dresden macht von der Klausel zur Erweiterung der Autonomie und Stärkung der Flexibilisierung des § 103 Absatz 1 SächsHSFG Gebrauch und trifft folgende Regelungen:

1. Abweichend von § 87 Absatz 4 und § 90 SächsHSFG sind die Organe des Bereichs der Bereichsrat, das Bereichskollegium und die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher.
2. Abweichend von § 88 Absatz 4 Satz 3 SächsHSFG gehören dem Bereichsrat die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher, die weiteren Mitglieder des Bereichskollegiums und die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach § 15 Absatz 2 Satz 1 dieser Grundordnung sind. Der Bereichsrat nimmt vorbehaltlich von § 4 Absatz 3 Nummer 5 Aufgaben des Fakultätsrates wahr.
3. Der Bereich wird abweichend von § 89 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG von einem Bereichskollegium geleitet. Es soll aus der Bereichssprecherin bzw. dem Bereichssprecher sowie weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Bereichs bestehen. Die Beschlussfassung kann von § 90 Absatz 1 Satz 2 SächsHSFG abweichen, soweit die Bereichsordnung dies bestimmt. Das Bereichskollegium ist in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Bereichs zuständig, vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Bereichsrates. Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher nimmt vorbehaltlich von § 4 Absatz 3 Nummer 5 gesetzliche Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans wahr. Die Bereichsordnung kann vorsehen, dass das Bereichskollegium die Aufgaben des § 89 Absatz 1 Satz 2, 3 und 6 SächsHSFG wahrnimmt.⁶
4. Die Bereichsordnung kann vorsehen, dass die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher abweichend von § 89 Absatz 2 Satz 1 SächsHSFG vom Bereichsrat auf Vorschlag des Rektorats aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Bereichs gewählt wird und abweichend von § 90 Absatz 2 Satz 2 SächsHSFG bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt oder aus dem Kreis der Mitglieder des Bereichskollegiums bestimmt werden können.
5. Der Bereich kann angemessene Untereinheiten (z.B. Fakultäten oder Fachrichtungen) umfassen. Zur Vertretung der Interessen der Untereinheiten sollen eine Sprecherin bzw. ein Sprecher gewählt und Gremien eingerichtet werden. Die Bereichsordnung kann die angemessene Beteiligung der Gremien bei Zuständigkeiten des Bereichsrates vorsehen, soweit die jeweilige Untereinheit betroffen ist. Darüber hinaus kann die Bereichsordnung vorsehen, dass die vorgenannten Gremien abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 7, 8, 11, 12, 13 SächsHSFG sowie in Berufungsangelegenheiten Befugnisse des Bereichsrates wahrnehmen, soweit diese nur die jeweilige Untereinheit betreffen. Die Bereichsordnung kann ferner vorsehen, dass die Sprecherin bzw. der Sprecher Aufgaben der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers wahrnimmt, sofern sie ausschließlich die Untereinheit betreffen.

§ 5 Gliederung

(1) Die innere Struktur der Technischen Universität Dresden unterhalb der zentralen Ebene⁷ und die innere Organisation sind so zu gestalten, dass sie der Erledigung der Aufgaben der Universität insbesondere in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer am besten gerecht werden. In den Gremien sind die Mitgliedergruppen angemessen vertreten.

⁶ Beachte Maßgabe 1 der Anlage

⁷ § 80

(2) Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät bzw. der Bereich, soweit dieser im Anhang als Grundeinheit aufgeführt ist. Fakultäten und Bereiche können untergliedert sein. Die Technische Universität Dresden kann andere organisatorische Grundeinheiten errichten, insbesondere Lehr- und Forschungszentren sowie Graduiertenschulen.⁸ Die Regelungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und dieser Grundordnung über die Fakultäten und deren Organe gelten für solche Grundeinheiten entsprechend.⁹ Im Anhang wird informatorisch die Grundstruktur der Technischen Universität Dresden dargestellt.

(3) Über die Gliederung der Technischen Universität Dresden in Fakultäten und andere Grundeinheiten entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat; die Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.¹⁰ Zentrale Einrichtungen werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat errichtet.¹¹ Die Regelungen dieser Grundordnung gelten für Zentrale Einrichtungen entsprechend.

(4) An Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen, zum Beispiel Institute, oder Betriebseinheiten eingerichtet werden.¹² Über die Errichtung, Änderung und Auflösung beschließt das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät. Die wissenschaftlichen Einrichtungen werden durch einen Vorstand aus mehreren Mitgliedern oder eine Direktorin bzw. einen Direktor geleitet. In den Vorstand oder zur Direktorin bzw. zum Direktor können nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die der wissenschaftlichen Einrichtung angehören und an die Technische Universität Dresden berufen sind. Berufenen Professorinnen und Professoren sind insoweit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gleichgestellt, die die mitgliedschaftlichen Rechte einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers haben. Die Dekaninnen und Dekane bestellen die Leitung auf Vorschlag der Fakultätsräte. Näheres regelt die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit.

(5) Zur Regelung fakultätsübergreifender Angelegenheiten können die beteiligten Fakultäten gemeinsame Ausschüsse bilden. Die Besetzung dieser gemeinsamen Ausschüsse wird in Vereinbarungen zwischen den beteiligten Fakultäten festgelegt. § 91 Absatz 2 Satz 3 SächsHSFG bleibt unberührt.

§ 6

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder und Angehörige sind die Personen nach Maßgabe von § 49 Absatz 1 und Absatz 2 SächsHSFG. Die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 57 Absatz 2 SächsHSFG sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

(2) Die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Eintritt in den Ruhestand an der Technischen Universität Dresden unbefristet beschäftigt waren, sind, soweit sie nach Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes ernannt, eingestellt oder in ihren Ämtern bestätigt worden sind, Angehörige der Technischen Universität Dresden. Für Professorinnen

⁸ § 2 Absatz 2; § 83 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5

⁹ § 2 Absatz 2

¹⁰ § 83 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5

¹¹ § 92 Absatz 1

¹² § 89 Absatz 1

und Professoren und unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hauptberuflich an der Technischen Universität Dresden tätig gewesen und vor Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes aus dem Dienst ausgeschieden oder nach dessen Inkrafttreten aus einem unbefristeten in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen worden sind, kann der zuständige Fakultätsrat beim Rektorat die Verleihung des Angehörigenstatus beantragen.¹³

(3) Einer Person, welche die Berufungsvoraussetzungen erfüllt, kann auf Antrag der Fakultät durch das Rektorat die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers verliehen werden, solange sie Aufgaben der Universität in Lehre und Forschung wahrnimmt. Professorinnen und Professoren, die nach § 62 Absatz 2 SächsHSFG berufen werden, wird gleichzeitig mit der Berufung in die Professur die mitgliedschaftliche Stellung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers verliehen.

(4) Weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, können auf Antrag die Rechte als Angehörige der Hochschule durch das Rektorat zuerkannt werden. Doktoranden der Technischen Universität Dresden, die keine Mitglieder sind, sind Angehörige der Technischen Universität Dresden.¹⁴

(5) Mitglieder der Universität können, soweit es fachliche Belange erfordern, Mitglied in weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen sein.

§ 7 Senat

(1) Der Senat hat 21 stimmberechtigte Mitglieder (Senatorinnen und Senatoren). Sie sind gewählte Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 50 Absatz 1 SächsHSFG.

(2) Dem Senat der Universität gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. elf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
4. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.¹⁵

Die Rektorin bzw. der Rektor gehört dem Senat mit beratender Stimme an, entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit.¹⁶ Die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin bzw. der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane, bzw. bei Bereichen die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher sowie die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden.¹⁷

¹³ § 49 Absatz 2

¹⁴ § 49 Absatz 3

¹⁵ § 81 Absatz 2

¹⁶ § 81 Absatz 2 Satz 7

¹⁷ § 25 Absatz 3

(3) An den Sitzungen des Senats kann als Gast die bzw. der Vorsitzende des Personalrates teilnehmen.

(4) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gem. § 81 Absatz 1 Nummer 8 und 9 SächsHSFG liegen vor, wenn sie unmittelbar wissenschaftsrelevant, für alle Grundeinheiten bedeutsam sind und die Anwendung vergleichbarer Kriterien über die Grundeinheiten gewährleistet werden soll.¹⁸ In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Senats.

§ 8 Erweiterter Senat

(1) Der Erweiterte Senat hat 43 stimmberechtigte Mitglieder. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und weitere
2. elf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
5. drei Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

Die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin bzw. der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane, bzw. bei Bereichen die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher sowie die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Erweiterten Senat mit beratender Stimme an.

(2) An den Sitzungen des Erweiterten Senats kann als Gast die bzw. der Vorsitzende des Personalrates teilnehmen.

§ 9 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus elf Mitgliedern.¹⁹

§ 10 Rektorat

(1) Die Technische Universität Dresden wird von einem Rektorat geleitet. Das Rektorat besteht aus der Rektorin als Vorsitzender bzw. dem Rektor als Vorsitzenden, drei Prorektorinnen und Prorektoren und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.²⁰

(2) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt.

¹⁸ § 81 Absatz 1

¹⁹ § 86 Absatz 2

²⁰ § 83 Absatz 1

§ 11

Rektorin bzw. Rektor sowie Prorektorinnen und Prorektoren

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor sitzt dem Rektorat vor und bestimmt dessen Richtlinien. Die Rektorin bzw. der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.²¹ Die Rektorin bzw. der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Die Zuständigkeit für das Hausrecht und für Eilentscheidungen kann delegiert werden.²² In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Entscheidung des zuständigen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Organ unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor ist hauptberuflich tätig.²³

(3) Die Rektorin ist Dienstvorgesetzte, der Rektor Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.²⁴

(4) Die Rektorin bzw. der Rektor regelt ihre bzw. seine Vertretung durch die Prorektorinnen und Prorektoren.

(5) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Rektorin bzw. der Rektor durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler vertreten.

(6) Die gewählte Rektorin bzw. der gewählte Rektor, die bzw. der jedoch noch nicht amtierend ist, soll zu den Sitzungen der Zentralen Organe eingeladen werden. Dies gilt nicht für den Hochschulrat. Die amtierende Rektorin bzw. der amtierende Rektor soll die gewählte Rektorin bzw. den gewählten Rektor über die Geschäfte des Rektorats laufend informieren.

(7) Die Prorektorinnen und die Prorektoren sind in der Regel hauptberuflich tätig.

§ 12

Kanzlerin bzw. Kanzler

(1) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Rektorats. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler vollzieht die Beschlüsse des Rektorats und des Senats im eigenen Zuständigkeitsbereich.²⁵

(2) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter für das sonstige Personal.

(3) Der Kanzlerin bzw. dem Kanzler obliegt die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und des Entwurfs des Wirtschaftsplans. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist bei allen Maßnahmen von wirtschaftlicher Bedeutung zu beteiligen.

²¹ § 82 Absatz 1

²² § 82 Absatz 2

²³ § 82 Absatz 4

²⁴ § 78 Absatz 2

²⁵ § 85 Absatz 1

§ 13

Kommissionen und Beauftragte

(1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen einsetzen. Er kann Ausschüsse, fachspezifische Beiräte und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden sowie Beauftragte bestellen.²⁶ Für die Kenntnisnahme und die Beratung der Tätigkeitsberichte der Beauftragten ist der Senat zuständig. Den Kommissionen sollen Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedergruppe im Senat angehören. Diese Vertreterinnen und Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat vom Senat bestellt; sie müssen nicht gleichzeitig Senatsmitglieder sein. Die Rektorin bzw. der Rektor oder eine beauftragte Prorektorin bzw. ein beauftragter Prorektor führt den Vorsitz. Jedes Senatsmitglied hat das Recht, an den Senatskommissionssitzungen teilzunehmen. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(2) Der Senat bestellt Beauftragte, insbesondere eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung sowie eine Ausländerbeauftragte bzw. einen Ausländerbeauftragten.²⁷

(3) Das Rektorat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.²⁸

§ 14

Bibliothekskommission²⁹

(1) Das Rektorat bildet eine Bibliothekskommission. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- für jede Fakultät eine Bibliotheksbeauftragte bzw. ein Bibliotheksbeauftragter,
- zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden,
- eine Prorektorin als Vorsitzende bzw. ein Prorektor als Vorsitzender

an. Die Bibliotheksbeauftragten der Fakultäten werden von den Fakultätsräten vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom Studentenrat bestellt.

Als beratende Mitglieder gehören der Bibliothekskommission die Kanzlerin bzw. der Kanzler, die drei auf Vorschlag der Technischen Universität Dresden bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), deren Generaldirektorin bzw. Generaldirektor sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen an. Die Vertreterinnen und Vertreter der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden von deren Leitungen vorgeschlagen und von der Rektorin bzw. vom Rektor bestellt.

(2) Die Bibliothekskommission erarbeitet für den Senat der Technischen Universität Dresden Empfehlungen zu den die SLUB betreffenden Fragen. Sie arbeitet mit dem Senat und dem Rektorat der Technischen Universität Dresden sowie mit den Organen der SLUB eng zusammen.

²⁶ § 81 Absatz 3

²⁷ § 81 Absatz 1 Nummer 12

²⁸ § 83 Absatz 3

²⁹ Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUBG) vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 896)

§ 15 Fakultätsrat

(1) Das Rektorat legt im Benehmen mit dem Senat die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach Maßgabe der Größe der Fakultät fest. Bei der Festlegung der Größe des Fakultätsrates sind insbesondere die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Anzahl der Studierenden und die fachliche Vielfalt der Fakultät zu berücksichtigen.³⁰

(2) Dem Fakultätsrat gehören die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Absatz 1 SächsHSFG sowie die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt an. Die Mitgliedergruppen sind angemessen vertreten; für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen, wobei eine Mehrheit von zwei Sitzen nicht überschritten werden soll.³¹ Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden soll jeweils eine gleiche Anzahl von Sitzen festgelegt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung haben eine geringere Anzahl von Sitzen als die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die Studierenden.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan, die Prodekaninnen und Prodekane sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 sind.³²

(4) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.³³ Den Kommissionen gehören in der Regel Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedergruppe im Fakultätsrat an. Der Fakultätsrat kann für Fachrichtungen Fachausschüsse oder Fachkommissionen bilden.

(5) Ist der Fakultätsrat in einer Sitzung nicht beschlussfähig, können in anderen als Beru-
fungsangelegenheiten über dieselben Gegenstände der Sitzung Beschlüsse im Umlaufver-
fahren gefasst werden. Das Nähere kann durch Ordnung geregelt werden.³⁴

§ 16 Dekanin bzw. Dekan

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultät, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet über die Zuweisung der Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Die Dekanin bzw. der Dekan ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät, soweit gesetzlich oder durch diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.³⁵ In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Entscheidung in der Fakultätsratssitzung bzw. im Umlaufverfahren aufgeschoben werden kann, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan anstelle des Fakultätsrats, wenn die Rektorin bzw. der Rektor die Eilzuständigkeit auf die Dekanin bzw. den Dekan delegiert hat. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Fakultätsrat unverzüglich mitzuteilen.

³⁰ § 88 Absatz 3

³¹ § 88 Absatz 4

³² § 88 Absatz 4

³³ § 88 Absatz 4

³⁴ § 54 Absatz 1

³⁵ § 89 Absatz 1

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt. Die Dekanin bzw. der Dekan soll in der Regel dem Fakultätsrat angehören. Der Vorschlag des Rektorats enthält eine oder mehrere Personen und erfolgt nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen und der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten.³⁶ Die Wiederwahl der Dekanin bzw. des Dekans, der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane ist möglich.

(3) Die Dekaninnen und die Dekane, die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher sowie die Sprecherinnen und Sprecher von Untereinheiten der Bereiche nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 können von einem Viertel bis vollständig von ihren Aufgaben als Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer freigestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Rektorat. § 82 Absatz 9 SächsHSFG gilt entsprechend.³⁷

(4) Die Fakultätsverwaltung wird von einer Dekanatsrätin bzw. einem Dekanatsrat geleitet.

§ 17 Dekanat

Es können Dekanate mit jeweils bis zu zwei Prodekaninnen und Prodekanen gebildet werden, wenn die Größe der Fakultät dies erfordert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Dekanin, der Dekan.³⁸ Das Nähere regelt die Fakultätsordnung. Unbenommen hiervon können Sprecherinnen und Sprecher für Fachrichtungen vorgesehen werden.

§ 18 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden

Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden gemäß § 7 Universitätsklinik-Gesetz. Die Universität trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem.³⁹ Soweit seine Angelegenheiten berührt sind, ist das Universitätsklinikum vor Beschlüssen des Hochschulrats über den Entwicklungsplan der Universität, den Wirtschaftsplan und Zielvereinbarungen anzuhören.⁴⁰ Für den Konfliktfall ist ein gemeinsames Schlichtungsgremium zu bilden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 19 Öffentlichkeit und Geschäftsordnung

(1) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultäts- und der Bereichsrat bereichsöffentlich. Die Räte der Untereinheiten der Bereiche nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 tagen innerhalb der jeweiligen Untereinheit öffentlich. Die Termine und Tagesordnungen der Sitzungen können innerhalb der Internetdomain der Technischen Uni-

³⁶ § 89 Absatz 2

³⁷ § 89 Absatz 4

³⁸ § 90 Absatz 1

³⁹ § 97

⁴⁰ § 86 Absatz 1

versität Dresden bekannt gegeben werden. Die bzw. der Vorsitzende schlägt zusammen mit der Einladung die öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte vor.

(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.⁴¹ Die Öffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Organs ausgeschlossen werden. Die anderen Organe tagen in der Regel nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Organs bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zugelassen werden.

(3) Für die innere Ordnung gilt eine allgemeine Geschäfts- und Verfahrensordnung, welche das Rektorat erlässt. Ordnungen, die Angelegenheiten nur einer Fakultät betreffen, erlässt der Fakultätsrat. Sie bedürfen der Genehmigung des Rektorats.⁴²

§ 20

Rechte und Pflichten der Organmitglieder sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger

(1) Die Mitglieder der Organe sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften oder auf Grund der Beschlussfassung des zuständigen Gremiums ergibt.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung haben auch in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben Stimmrecht.⁴³

§ 21

Wahlen und Amtszeiten

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen in den Fakultätsräten, Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Gleichstellungsbeauftragten und stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten werden für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Senats und des Erweiterten Senats werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in diesen Organen und die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt. Die Rektorin bzw. der Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren werden für fünf Jahre gewählt.⁴⁴ Die Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane und die Gleichstellungsbeauftragten treten ihr Amt jeweils an dem auf die Wahl folgenden Tag an.

Die Organe treten jeweils innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Ersatzwahlen innerhalb der Wahlperiode sind zulässig. Nach näherer Regelung in der Wahlordnung können insbesondere für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Wahlkreise gebildet werden.

(2) Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors.

⁴¹ § 56 Absatz 2

⁴² § 13 Absatz 4

⁴³ § 54 Absatz 3

⁴⁴ § 52 Absatz 1

(3) Kommt die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors oder der Dekanin bzw. des Dekans bis zum Ablauf der Wahlperiode der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers nicht zustande, verlängert sich die Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors und der Prorektorinnen und Prorektoren oder der Dekanin bzw. des Dekans bis zum Amtsantritt der neugewählten Rektorin bzw. des neugewählten Rektors oder der neugewählten Dekanin bzw. des neugewählten Dekans.⁴⁵ Die anderen bisherigen Mitglieder der Organe bzw. Amtsträgerinnen und Amtsträger führen die Geschäfte so lange fort, bis die jeweiligen Nachfolgerinnen und Nachfolger den Dienst angetreten haben.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung der Technischen Universität Dresden. Sie sollte auch Rahmenbedingungen schaffen, die eine hohe Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts ermöglichen.

(5) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder eines Organs nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Organs.

§ 22

Ehrenpromotionen

Die Ehrendoktorwürde der Technischen Universität Dresden wird von den Fakultäten nach Maßgabe ihrer Promotionsordnungen mit Zustimmung des Senats verliehen. Die Rektorin bzw. der Rektor kann auf Grundlage einer Ehrenpromotionsordnung, die vom Senat im Benehmen mit dem Rektorat beschlossen wird, die Ehrendoktorwürde mit Zustimmung des Senats verleihen.

§ 23

Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrenmedaille

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrensensatorinnen bzw. Ehrensensatoren oder Ehrenbürgerinnen bzw. Ehrenbürgern ernannt oder ihnen kann eine Ehrenmedaille verliehen werden. Damit sind keine Rechte eines Mitglieds der Universität verbunden. Die Würde einer Ehrenbürgerin und eines Ehrenbürgers kann nicht an Mitglieder oder Angehörige der Universität verliehen werden.

(2) Über die Ernennung entscheidet der Senat.

§ 24

An-Institut

(1) Über die Anerkennung eines An-Instituts entscheidet das Rektorat. Sie ist zu befristen, in der Regel auf fünf Jahre.

(2) Die Anerkennung kann auf Antrag und nach Überprüfung durch das Rektorat verlängert werden.

⁴⁵ § 52 Absatz 3

(3) Verträge der Universität über eine Zusammenarbeit mit Instituten im Sinne von Absatz 1, die einen Zeitraum von einem Jahr überschreiten, sind dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.⁴⁶

§ 25

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten sind in ihrem Fachgebiet anerkannte in- oder ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler, die in Lehre und Forschung der Universität tätig sind.

§ 26

Besondere Berufungsverfahren

(1) Abweichend von § 59 und § 60 Absatz 2 bis 4, 7 Satz 1 SächsHSFG kann das Rektorat mit Zustimmung des Senats zur Gewinnung herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und zur Stärkung des wissenschaftlichen Profils entsprechend des Hochschulentwicklungsplans innerhalb von fünf Jahren insgesamt zehn thematisch vollständig oder weitgehend ungebundene, in der Regel auf zunächst sechs Jahre befristete Stellen für Professuren ausschreiben.

(2) Das Rektorat setzt hierzu auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors eine Auswahlkommission ein und bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

(3) Die Professuren werden im Benehmen mit der Auswahlkommission unter Angabe der Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber und die Zielsetzungen der zu besetzenden Professur international ausgeschrieben.

(4) Die Auswahlkommission erarbeitet einen begründeten Berufungsvorschlag, der nicht mehr als drei Kandidatinnen und Kandidaten enthalten soll. Die Kommission kann Empfehlungen zur Funktionsbeschreibung der künftigen Professur sowie zur Anbindung an eine Fakultät aussprechen.

(5) Das Rektorat entscheidet nach Zustimmung des Senats über den Berufungsvorschlag und im Benehmen mit der aufnehmenden Fakultät über die Widmung, Funktionsbeschreibung und Zuweisung der besonderen Professur zu einer Fakultät.

(6) Bei zunächst befristeten Professuren entscheidet das Rektorat spätestens fünf Jahre nach Dienstantritt über die Berufung auf eine unbefristete Professur, sofern im Ergebnis einer Evaluation die herausragende Befähigung in Lehre und Forschung festgestellt wurde.⁴⁷

(7) Ist die Besetzung einer unbefristeten Professur beabsichtigt, ist der Berufungsvorschlag auf der Grundlage von sechs Gutachten von international ausgewiesenen Fachkolleginnen und Fachkollegen zu erstellen.

⁴⁶ § 95 Absatz 3

⁴⁷ Beachte Maßgabe 2 der Anlage

(8) Das besondere Berufungsverfahren kann auch zur Besetzung von Juniorprofessuren mit und ohne Option auf eine unbefristete Professur nach positiver Evaluation angewandt werden; § 63 SächsHSFG bleibt unberührt.⁴⁸

§ 27 **Verkürzte Berufungen**

(1) Abweichend von § 59 Absatz 2, § 60 Absatz 2 bis 3, Absatz 4 Sätze 1, 4 bis 5 sowie 8 SächsHSFG kann ohne erneute Ausschreibung

1. auf eine Professur berufen werden, wenn
 - a) die Professur durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm (beispielsweise der Deutschen Forschungsgemeinschaft) finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen ein dem Berufungsverfahren vergleichbares kompetitives Ausschreibungs- oder Bewerbungsverfahren mit Begutachtung vorsieht,
 - b) eine Professur mit einer Nachwuchsgruppenleiterin bzw. einem Nachwuchsgruppenleiter besetzt werden soll, die bzw. der erfolgreich ein Förderprogramm absolvierte, das seinerseits ein dem Berufungsverfahren vergleichbares kompetitives Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht. Als Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter im Sinne dieser Vorschrift gelten die von den Fakultätsräten mit Personal- und Budgetverantwortung zur eigenverantwortlichen Leitung einer Forschergruppe Bestellten.
2. auf eine Professur höherer Wertigkeit berufen werden, wenn
 - a) dies bei der erstmaligen Besetzung der Professur vorgesehen war und dem Verfahren ein Berufungs- und Karrierekonzept zugrunde liegt, das die Bestenauslese ebenso absichert wie ein Ausschreibungsverfahren,⁴⁹
 - b) eine Professorin bzw. ein Professor ein Rufangebot auf eine höherwertige Professur an einer anderen Hochschule erhalten hat und durch die Berufung auf eine höherwertige Professur an der Hochschule gehalten werden soll.

(2) Über die Berufung auf die Professur nach Absatz 1 Nummer 1 b) und 2 a) entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät; in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 a) und 2 b) entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Fakultät.

(3) Näheres regelt die Berufsungsordnung.

(4) Abweichend von § 59 Absatz 1 bis 2, § 60 Absatz 2 bis 4 Sätze 1, 4 bis 5 sowie 8 SächsHSFG kann in Ausnahmefällen von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn für die Besetzung einer Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät nach Anhörung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät; die Entscheidung bedarf des Einvernehmens des Senats.

⁴⁸ Beachte Maßgabe 2 der Anlage

⁴⁹ Beachte Maßgabe 3 der Anlage

§ 28

Evaluationsverfahren zur Erprobungsklausel

(1) Die Regelungen nach den §§ 4, 26 und 27 gelten zunächst für einen Zeitraum von sechs Jahren, höchstens bis zum Inkrafttreten von Neuregelungen entsprechend dem Beschluss gemäß Absatz 4. Die Regelungen sollen nach drei Jahren evaluiert werden.

(2) Zur Evaluation setzt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Erweiterten Senat eine Kommission ein. Ihr gehören drei externe Sachverständige sowie interne Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG an. Bei den internen Vertreterinnen und Vertretern verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über mindestens die Hälfte der Sitze, wobei eine Mehrheit von einem Sitz nicht überschritten werden soll. Die Evaluationskriterien legt die Kommission im Benehmen mit dem Rektorat fest.

(3) Die Evaluierungskommission gibt dem Rektorat einen Bericht sowie eine Empfehlung, ob die Erprobung mit Ablauf der Befristung zu verstetigen, zu beenden oder zu modifizieren ist. Dabei kann sie Vorschläge zur Veränderung unterbreiten.

(4) Das Rektorat gibt den Bericht und die Empfehlung über die Evaluation dem Erweiterten Senat zur Kenntnis. Der Erweiterte Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Rektorat, ob die Erprobung verstetigt, beendet oder modifiziert werden soll. Der Beschluss ist dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich bekannt zu geben.

§ 29

Bekanntmachung

(1) Ordnungen der Hochschule sind von der Rektorin bzw. vom Rektor auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.⁵⁰

(2) Die Bekanntmachung erfolgt zentral in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden. Die Amtlichen Bekanntmachungen werden in der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden und in der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Dresden niedergelegt sowie auf den Internetseiten der Technischen Universität Dresden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 29.07.2010 außer Kraft.

⁵⁰ § 13 Absatz 6

(2) Die Änderungen bezüglich der Zusammensetzung des Senats sowie des Erweiterten Senats, die im Rahmen der Bereichsbildung erforderlich werden, treten jeweils nach der Wahl der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers ein. Bis dahin sind die bisherigen Regelungen anzuwenden.

Dresden, den 24.09.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anhang

Die Technische Universität Dresden gliedert sich in folgende Fakultäten und Bereiche als Grundeinheiten:

1. Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
2. Philosophische Fakultät
3. Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
4. Fakultät Erziehungswissenschaften
5. Juristische Fakultät
6. Fakultät Wirtschaftswissenschaften
7. Fakultät Informatik
8. Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
9. Fakultät Maschinenwesen
10. Fakultät Bauingenieurwesen
11. Fakultät Architektur
12. Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"
13. Fakultät Umweltwissenschaften
14. Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus.

Zentrale Einrichtungen der Technischen Universitäten sind

- der Bereich Bau und Umwelt,
- der Bereich Ingenieurwissenschaften,
- der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften,
- der Bereich Mathematik und Naturwissenschaften,
- der Bereich Medizin.

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Technischen Universität Dresden sind

- der Botanische Garten,
- das Medienzentrum,
- das Zentrum für Internationale Studien,
- das Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen,
- das DRESDEN-concept Project center (DcPc),
- die Dresden International Graduate School for Biomedicine and Bioengineering,
- das Lehmann-Zentrum,
- das Zentrum für Qualitätsanalyse,
- Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau,
- Graduiertenakademie,
- das Center for Molecular and Cellular Bioengineering,
- Center for Advancing Electronics Dresden (cfaed).

Zentrale interdisziplinäre Einrichtung der Technischen Universität Dresden ist das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung.

Zentrale Betriebseinheiten der Technischen Universität Dresden sind

- das Universitätssportzentrum,
- das Universitätsarchiv,
- die Kustodie.

Einrichtung der Technischen Universität Dresden ist die Ethikkommission.

Anlage

Maßgaben der Genehmigung der Grundordnung der Technischen Universität Dresden durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 27.05.2016

Auszug aus dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27.05.2016 bezüglich der Genehmigung der Grundordnung der Technischen Universität Dresden:

„Maßgaben:

1. § 4 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung wird mit der Maßgabe genehmigt, dass die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bereichssprecher und Bereichskollegium in der Bereichsordnung eindeutig und umfassend zu regeln ist.
2. § 26 Absatz 6 und 8 der Grundordnung wird mit der Maßgabe genehmigt, dass die TU Dresden von Absatz 6 bis zur Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung des Tenure-Track-Verfahrens an den Hochschulen im Freistaat Sachsen nur im Einzelfall und von Absatz 8 keinen Gebrauch macht. Die Einzelfallentscheidung ist auf der Grundlage eines Personalentwicklungskonzeptes zu planbaren Karrierewegen für Nachwuchswissenschaftler zu treffen und bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.
3. § 27 Absatz 1 Nr. 2a der Grundordnung wird mit der Maßgabe genehmigt, dass von der durch diese Bestimmung eröffneten Möglichkeit, einem Inhaber eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 ein höherwertiges Amt der Besoldungsgruppe W 3 ohne erneutes Ausschreibungs- und Berufungsverfahren zu übertragen, erst bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Gebrauch gemacht wird. Die Genehmigung von § 27 Abs. 1 Nr. 2b der Grundordnung steht ebenfalls unter diesem Vorbehalt.
4. Die Technische Universität Dresden macht diese Maßgaben im Zusammenhang mit der Grundordnungsgenehmigung in geeigneter Art und Weise bekannt.“